



Disziplin Endurance

Weisung 2011

Um die Weiterentwicklung unserer Sportart auch hierzulande abzusichern, begrüsst das LT Endurance grundsätzlich Anstrengungen, das Verkehrsaufkommen auf den Strecken zu beschränken.

Es ist unbestritten, dass erlaubte fremde Hilfe weniger situativ geleistet werden kann, wenn eigene Leute des Reiterpaares nicht vor Ort sind. Andererseits saufen Pferde lieber aus grossen Wasserbehältern als aus hingehaltenen Wasserkübeln. Im Übrigen wird die Wirkung von Kühlflaschen oft überschätzt, namentlich wenn dadurch der Lauf-Rhythmus des Pferdes beeinträchtigt wird.

Unter Würdigung aller Umstände und bis entsprechende weitere Erfahrungen auch hierzulande vorliegen, wird diese Weisung per 1. Januar 2011 erlassen.

Tränkestellen

Nicht anzufahrende Betreuerpunkte verfügen über genügend Tränkestellen, aus welcher gleichzeitig mindestens vier Pferde so saufen können, dass sie sich gegenseitig nicht behindern oder verletzen.

Selbsttränken sind nicht erlaubt! Wasser zum Kühlen der Pferde muss in separaten Behältnissen, die mit „Kühlwasser“ angeschrieben sind, bereitgestellt werden. Die Zufahrt für den Arzt und Notfall-Transporter muss gewährleistet sein.

Helfer

Genügend im Umgang mit Pferden geübte Helfer des Veranstalters haben während der ganzen Veranstaltung an jedem Betreuerpunkt vor Ort zu sein.

Kühlwasser

Den Wettkampfteilnehmern muss mit den Pferden mindestens alle 10 Kilometer Zugang zu Wasser gewährleistet sein (FEI § 807.6.2). Ab CEN von mehr als 110 Kilometer haben Helfer des Veranstalters auf Begehren der Konkurrenten vom Veranstalter bereitgestellte Kühlflaschen zu reichen. In allen Prüfungen muss es möglich sein, an den Betreuerpunkten überhitzte Pferde notfallmässig herunterzukühlen. Im Übrigen ist die Kühlung des Pferdes Sache der Konkurrenten. Sie können dies mit Hilfe von mitgeführten Schwämmen, Schöpfbehältnissen oder dergleichen aus den separat dazu bereitstehenden Wasserbehältern, die mit „Kühlwasser“ angeschrieben sind, tun.

Massnahmen zur Wahrung der Chancengleichheit

Ausser in Notfällen ist die Gewährung fremder Hilfe an nicht anzufahrenden Groom-Punkten durch Helfer der Konkurrenten als „verbotene fremde Hilfe“ (ER 8.2.12) zu betrachten.

Rechtzeitige Bekanntgabe

Bereits mit der Ausschreibung sind die Konkurrenten darauf aufmerksam zu machen, ob und welche Betreuerpunkte angefahren werden dürfen und welche nicht, damit das Betreuerteam den Vorbereitungs-Aufwand richtig planen kann.

Jury

In Zweifelsfällen entscheidet die Jury, ihre diesbezüglichen Entscheidungen sind unanfechtbar.

Franz Frei, Chef Technik

9. Dezember 2010